

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

73 (10.8.1833)

Landtags- Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 73.

Karlsruhe 10. August.

XXX. und XXXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. und 2. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

§. 29. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Vertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Keschholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§. 30. Das Hauen, Bearbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§. 31. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der obern Forstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

Drittes Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§. 32. Die Waldflächen können der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

- a) im Laubholz ein Alter von 35 Jahren,
- b) im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren
mindestens erreicht hat.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

In Niederwaldungen dagegen kann eine Weide nur im Eschen- und Erlenholze statt finden, und auch bei diesen Gattungen nicht in Schlägen unter 12 Jahren.

§. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich statt finden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidvieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§. 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§. 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§. 37. Jedes Stück Weidvieh muß mit einer Schelle am Hals versehen seyn; mit Ausnahme der Schafe, so weit deren Eintreibung ausnahmsweise gestattet wird.

§. 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesehen von der Gemeindeheerde führen lassen.

Wo ein Weidrecht nicht der Gemeinde zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein, oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukömmt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. 39. Das Graseln ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§. 40. Die Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach geglossenem Augenschein und Anordnung der Maaßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§. 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von wenigstens fünf und dreißig Jahren und das Nadelholz ein solches von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen, wenn sie wenigstens zehn Jahre alt sind, in Hochwaldungen jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Berg Rücken liegen, werden der Streubenußung nicht geöffnet.

§. 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§. 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eichen und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§. 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen ist unstatthaft.

§. 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt gegeben sey.

§. 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§. 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn.

§. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche zwei Drittel der im §. 10 bestimmten geringsten Umtriebsperiode zurückgelegt haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke zulässigen Lacken.

Wenn auf Antrag der Waldeigenthümer nach Anhörung des Bezirksamts und des Forstamts von der Kreisregierung erkannt wird, daß der Harzgewinn einen Hauptertrag, nämlich einen dem Holzertrag gleich kommenden oder höheren Werth hat, darf das Harzen bei jedem Alter des Holzes eintreten.

§. 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Auch eine jährliche Benutzung ist zulässig, wenn nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen der Harzgewinn einen dem Holzertrag gleich kommenden oder höhern Werth hat.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen und das Harzcharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§. 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Köcher wieder einzuebnen.

§. 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanz-

zungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§. 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§. 54. Das Ausschneiden von Krüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Anhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Viertes Capitel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Gebäude, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes diesem Verbote zuwider errichtet werden, sind niederzureißen.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 50 Morgen.

§. 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Kreisregierung nur nach Vernehmung Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bear-

beitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

XXXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Die Sitzung beginnt mit der Erstattung und Discussion mehrerer Berichte der Petitionscommission, deren Mittheilung in den nächsten Blättern wir uns vorbehalten, ebenso wie die Mittheilung unseres Berichtes über die XXXII. Sitzung vom 3. August, um den Forstgesetzentwurf nicht zu unterbrechen. Es wurden in der heutigen Sitzung weitere 14 Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

Fünftes Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens 15 Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von 4 Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

§. 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ansziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§. 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlbrennen (§. 60 — 62), gelten auch für das Aschebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von 50 Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutmistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Eben so ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hiebei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürt werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig.

§. 66. Die Waldhüter, die Holzhauer und die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theerofens oder eines Kalkofens kann kein Platz genommen werden, der vom Walde weniger als hundert Schritte entfernt wäre.

Sechstes Capitel.

Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insecten und gegen das Wild.

§. 68. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten.

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgeldöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose, im Walde zu verbrennen.

§. 69. Der Fang der Meisen und anderer Waldbögel, mit Ausnahme der zur kleinen Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstoren der Nester derselben ist verboten.

§. 69 1/2. Die Maaßregeln gegen Beschädigungen durch das Wild werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Siebentes Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. 70. In dringenden Fällen kann die Kreisregierung nach Vernehmung der Oberforstbehörde und mit Zustimmung des Waldeigenthümers von der Beobachtung einer allgemeinen forstpolizeilichen Vorschrift dispensiren, sey es, daß eine Abweichung von derselben wegen der besondern Umstände des einzelnen Falles im Interesse der Forstcultnr selbst liege, oder daß ein anderes diesem letztern entgegenstehendes Interesse den Nachtheil, der aus jener Abweichung von der allgemeinen Vorschrift für die Forstcultnr entsteht, überwiege.

Dritter Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§. 71. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

Zweites Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§. 71 1/2. Der jährliche Wirthschaftsplan der Gemeinden, welcher nebst Saat und Pflanzung auch die Anlage von Schutz- und Abzugsgräben, und den erforderlichen Unterhalt der Waldungen umfaßt, wird vom Gemeinderath entworfen. Die Forstbehörde genehmigt denselben, und leitet und beaufsichtigt den Vollzug.

XXXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 6. August 1883.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Die Kammer beschäftigte sich ausschließlich mit fortgesetzter Berathung des Forstgesetzentwurfs, und nahm die Paragraphen 72 — 94 in folgender Fassung an:

§. 72. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe,

wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holztrieb mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§. 73. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unaufgehalten, und spätestens noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebsstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§. 74. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verlaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklöße sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 74^{1/2}. Das zum Verlaufe auf dem Stamme oder Stocke bestimmte Holz wird vor dem Verlaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

§. 75. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen, jedoch müssen die Versteigerungsbedingungen vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

§. 76. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

§. 77. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Cubikfuß vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§. 78. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Nebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klöße nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubikfuß Stammholz gleich einem Normalklasten anzunehmen sind.

§. 79. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen es beschließt, und unter der weiteren Bedingung, daß

- a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebst dem
- b. die Gesamtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreis gefällt, und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Erfasse des Werthes und weitem Schadens (§. 153) verpflichte.
- c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklasternenden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§. 79^{1/2}. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath die Anzeige zu machen, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§. 80. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holztriebe dürfen nur von der Kreisregierung, auf erhobenes Gutachten der obern Forstbehörde, bewilligt werden.

Drittes Capitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§. 81. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 71^{1/2}, 72, 73, 74, 75, 77 und 79^{1/2} sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Capitel.

Von den Waldungen der Ständes- und Grundherren.

§. 81^{1/2}. Die Forste der Ständes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maaßgabe der §§. 82 — 88 wird durch die Staatsforst- und Polizeistellen geführt.

Fünftes Capitel.

Von den Waldungen der Privaten.

§. 82. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze, findet nur in den Fällen der folgenden §§. statt.

§. 83. An die Vorschriften des §. 19 wegen Vermessung, Beschreibung, Eintheilung, Begrenzung und Abschätzung der Waldungen, der §§. 30 und 34 wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Weiden zur Nachtzeit, — der §§. 60 — 67 wegen Abwendung der Feuersgefahr, — des §. 68 wegen Vertilgung der Insecten, und des §. 69, soweit darin vom Verbote des Meisenfangs die Rede ist, — sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des §. 23 auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

§. 84. Wenn bei einem Walde von wenigstens 50 Morgen die Bewirthschaftung des Waldbesitzers die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung des Waldes zur Folge hat, ohne daß der Eigenthümer zuvor die, ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Kreisregierung erhalten hat, so kann derselbe angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Culturen und künst-

liche Ausfaat, nach Vorschrift der Forstbehörde wieder herzustellen.

Kommt der Waldbesitzer der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligten Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaunt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Culturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Culturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 85. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als fünfzig Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu cultiviren, worauf, wenn dieß nicht geschieht, das im vorhergehenden §. bestimmte Verfahren eintritt.

§. 86. Wo bei einer mit Berechtigungen belasteten Privatwaldung durch die Bewirthschaftung die Rechte des Dritten gefährdet werden, hat der Letztere den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

§. 87. Auch dem Besitzer von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen zu.

Jedoch schreiten die Staatsbehörden nicht nur in den Fällen der §§. 82 bis 86 ein, sondern sie haben schon, sobald die Bewirthschaftung eine Verwüstung des Waldes herbeizuführen droht, die zur Verhinderung derselben geeigneten Anordnungen von Amtswegen zu treffen.

Eben dieses Einschreiten findet in allen Fällen statt, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft steht.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 100. Abs. 2) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers als

Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 88. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L. R. S. 577. h. g. der Theilung unterworfenen Mittheilungsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapitel.

Von den Waldungen an den Flußufnern.

§. 89. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 90. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 91. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 92. In den Fällen des §. 89 und des §. 90 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 93. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 90 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im §. 153 genannten Werthtarife, welcher in dieser Beziehung nur

nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 94. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstoßen der im §. 82 genannten Buschwaldbestände, kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

XXXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Der Abg. v. Kottek erstattet Namens der Petitionscommission zwei Berichte*), worauf die Kammer die Berathung des Forstgesetzentwurfs fortsetzt, und folgende Paragraphen annimmt:

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 96. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern, die Ausübung der Forstpolizei betreffenden, Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§. 97. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnismäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

§. 98. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden

*) Die wir sammt der Verhandlung nachtragen.

§. gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. 99. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maaßgabe der §§. 129 bis 131 abgelöst werden.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

In der fünften Sitzung vom 29. Mai 1833.

22. Vorstellung des Joseph Keimenstoll und dreier anderer Bürger zu Birstetten, wegen entzogenen Pachtcs der Jagd.

23. Beschwerde des Johann Michael Schorle für sich, und angeblich aus Auftrag seiner Mutter, zu Jöhlingen, gegen Bürgermeister Becker, wegen verweigerter Rechnungsstellung über den Erlös verkaufter Güter und dessen Verwendung.

24. Bitte der Gemeinden Steinen, Höllstein, Hüfingen, Hägelberg, Brombach, Hauingen, Hagen, Thumringen, Lörrach, Weil und Hallingen, Oberamts Lörrach, um Erläuterung der Veranlassung der militärischen Besetzung jener Gegend und um Abnahme dieser Einquartierungslast.

25. Bitte der Gemeinde Niederbühl und mehrerer andern Gemeinden des Oberamtsbezirks Rastatt, um Verwendung für das Fortbestehen der Landesgestütsanstalt.

26. Vorstellung des Tobias Golderer von Deschelbronn, wegen seiner Ansprüche an die Schulerschen Erben daselbst.

27 ist eine in geheimer Sitzung vorgekommene Petition.

In der sechsten Sitzung vom 30. Mai 1833.

28. Vorstellung des Bürgers und Bäckermeisters August Wagner von Karlsruhe, um Verwendung wegen Auszahlung des Rests der auf die Entdeckung der Raubmörder, gebrüder Maisch, gesetzten Belohnung.

29. Vorstellung des Rothgerbers Leibbrand und Consorten von Niechen, Amts Eppingen, wegen des Zolls von in-

ländischer, zum Mahlen aus, und als Loh wieder eingehender Gerberrinde.

In der siebenten Sitzung vom 1. Juni 1833.

30. Vorstellung des Johann Georg Dannenberger von Ehrsbarg, wegen seiner Diätenforderung in Gemeindeangelegenheiten.

31. Vorstellung des Georg Biegel und seiner Mutter von Kleinsteinbach, wegen seiner Heimathsverhältnisse.

32. Vorstellung des pensionirten Oberschaffners Gutsch in Baden als Beistand der Cäcilia Siegel, in Betreff der Ansprüche Letzterer auf die Maria-Victoria-Stiftung.

33. Bitte des pensionirten Siechenhauswundarztes Ostan der in Pforzheim, um Wiederanstellung oder Wiedereinsetzung in den Bezug einer früher erhaltenen Pension.

In der achten Sitzung vom 5. Juni 1833.

34. Bitte mehrerer Gemeinden im Salemer Amtsbezirk, um Aufnahme der Straße von Salem nach Stockach in den Schausseeverband.

35. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Salem, um Bestimmung einer Aversalsumme für Accise und Ohmgeld.

36. Vorstellung der Waldburga, Barbara und des Martin Jörgler von Gengenbach und Reichenbach, wegen ihrer Ansprüche an den Gengenbacher Spitalsfond hinsichtlich einer Erbschaft.

37. Bitte des gewesenen Brückenwagmeisters Karl Bühler von Friesenheim, Amts Lahr, um Wiederanstellung oder Unterstützung.

38. Gesuch des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Egringen, Amts Lörrach, um Rechtsgewährung hinsichtlich der evangelischen kirchlichen Generalsynodal-Repräsentation.

39. Bitte des Nicolaus Bögele von Heidelberg, um Ausfolgung seines väterlichen Erbtheils.

40. Beschwerde der Zeug-, Huf-, Waffen- und Kupferschmiede, Büchsenmacher und Schlosser zu Freiburg, über Gewerbeeingriffe durch die im Lande etablirten Tyroler Eisenhändler.

41. Vorstellung des Kaufmanns Dominik Dietler zu Freiburg, wegen Abschaffung des Hausirhandels.

42. Anträge des Filiallehrers Knapps in Ramsbach und Oppenau, Amts Oberkirch, in Bezug auf die Verfassung.

(Fortsetzung folgt.)